

Zu LT. 579-1978

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Kindergartenengesetz 1972 geändert wird.

Bericht  
des  
Schulausschusses

Der Schulausschuß hat sich in seiner Sitzung am 28. 11. 1978 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VIII/6-1389/63 vom 6.6. 1978, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Kindergartenengesetz 1972 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der Promulgationsklausel hat es anstelle "beschlossen" zu lauten "am ..... beschlossen".
2. Im Titel des Gesetzes hat der Hinweis auf das Beschlußdatum zu entfallen.
3. Z. 3 hat zu lauten:  
"3. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:  
"(4) Heilpädagogische Kindergärten sind Jahreskindergärten für entwicklungsgehemmte und behinderte Kinder; sie sind, wenn sie nur aus einer Kindergruppe bestehen, einem allgemeinen Kindergarten unter einheitlicher Leitung anzuschließen." "
4. Z. 5 hat zu lauten:  
"5. § 4 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:  
"(2) Eine Kindergruppe hat - soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist - aus mindestens 15, höchstens 30, aufgenommenen Kindern zu bestehen.

(3) Eine Kindergruppe eines heilpädagogischen Kindergartens hat aus mindestens 8, höchstens 14, aufgenommenen Kindern zu bestehen. Der Aufnahme eines Kindes in einen heilpädagogischen Kindergarten hat eine Begutachtung durch einen Amtsarzt, einen Jugendpsychologen, die Leiterin des heilpädagogischen Kindergartens und im Falle des § 2 Abs. 4 die Sonderkindergärtnerin vorauszugehen."

5. Z. 6 hat zu lauten:

"6. Dem § 4 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Die Überschreitung der in den Abs. 2 und 3 angeführten Höchstzahlen ist zulässig, wenn die räumlichen Verhältnisse (§ 5 Abs. 1) ausreichen, den für eine Aufnahme in Betracht kommenden Kindern der Besuch eines anderen Kindergartens nicht möglich ist und dem Kindergartenerhalter wegen zu geringer Kinderzahl nicht zugemutet werden kann, eine weitere Gruppe zu führen. Dadurch darf jedoch die Zahl der Kinder in einer Gruppe 35, in einer Gruppe eines heilpädagogischen Kindergartens 16 nicht überschreiten."

6. In der Z. 10 ist dem § 6 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Für den Fall der Dienstverhinderung einer Helferin ist für eine Ersatzhelferin Sorge zu tragen."

7. Nach der Z. 13 ist eine neue Z. 13 a einzufügen,

diese hat zu lauten:

"13a. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Öffentliche Kindergärten können errichtet werden, wenn ein Bedarf für mindestens eine Kindergruppe gegeben ist, die vorgesehene Liegenschaft den Vorschriften des § 12 Abs. 3 entspricht und wenn dadurch der Bestand eines benachbarten öffentlichen oder privaten Kindergartens nicht gefährdet wird."



8. In der Z. 17 ist im § 19 Abs. 2 der zweite Satz durch folgende Sätze zu ersetzen.

"Die Aufteilung der Stunden auf die einzelnen Wochentage obliegt dem gesetzlichen Kindergartenerhalter auf Antrag der Kindergartenleiterin. Die Betriebszeit soll pro Tag nicht mehr als acht Stunden betragen und so festgesetzt werden, daß mindestens drei Stunden auf die Zeit vor 12.00 Uhr entfallen."

9. Die Z. 18 hat zu entfallen. Die bisherige Z. 19 erhält die Bezeichnung als Z. 18.
10. Z. 19 hat zu lauten:  
"19. Die Überschrift zu § 25 und dessen Abs. 1 haben zu lauten:

"§ 25

Stillegung, Sperre und Auflassung

(1) Die Stillegung eines Kindergartens oder einer Kindergruppe ist die zeitlich begrenzte Einstellung des Betriebes aus dem Grunde des Abs. 2; die Sperre ist die zeitlich begrenzte Einstellung des Betriebes aus sonstigen wichtigen Gründen; die Auflassung ist die dauernde Einstellung des Betriebes und die Aufhebung seines Bestandes. Ein wichtiger Grund, der den gesetzlichen Kindergartenerhalter zur Sperre des Kindergartens oder einer Kindergruppe berechtigt, liegt insbesondere vor

1. bei Auftreten ansteckender Krankheiten oder Anordnung des zuständigen Gemeinde- oder Amtsarztes,
2. wenn eine Kindergärtnerin verhindert ist, ihren Dienst zu versehen und ein Ersatz nicht zur Verfügung steht.

Wird an einem mehrgruppigen Kindergarten eine Gruppe gesperrt, so sind die Kinder auf die übrigen Gruppen aufzu-

teilen, wobei die Höchstkinderzahlen nicht überschritten werden dürfen."

11. In der Z. 20 hat im § 25 Abs. 2 der letzte Satz zu lauten:

"Die Inanspruchnahme ist jedenfalls zu gering, wenn bei einem allgemeinen Kindergarten die Kinderzahl 10 und bei einem heilpädagogischen Kindergarten die Kinderzahl 4 nicht übersteigt."

12. In der Z. 22 ist im § 32 Abs. 1 Z. 1 die Z. 10 durch die Z. 12 zu ersetzen.

13. Die Z. 25 und 26 haben zu entfallen.

ZAUNER  
Berichterstatter

STANGL  
Obmann